

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Helmstadt-Bargen, Rabanstraße 14, 74921 Helmstadt-Bargen,
- vertreten durch den Bürgermeister, Wolfgang Jürriens -

und der

Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau,
- vertreten durch den Oberbürgermeister, Hans Heribert Blättgen -

über die Aufnahme von Kindergartenkindern aus Bad Rappenau-Wollenberg im Kommunalen Kindergarten Bargen und die Beteiligung der Stadt Bad Rappenau an den jährlichen Betriebskosten.

Vorbemerkung

Schon bisher besuchen Kindergartenkinder aus Bad Rappenau-Wollenberg den Kommunalen Kindergarten in Bargen. Eine Vereinbarung über die Aufnahme der Kinder im Kommunalen Kindergarten Bargen und die finanzielle Beteiligung der Stadt besteht bisher nicht.

§ 1

Aufnahme der Kinder aus Wollenberg

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass die Kindergartenkinder aus Bad Rappenau-Wollenberg im Kommunalen Kindergarten Bargen nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Kindergartenordnung aufgenommen werden.

Die Gemeinde Helmstadt-Bargen verpflichtet sich, die Kinder aus Wollenberg **gleichberechtigt** mit den Kindern aus Helmstadt-Bargen im Kindergarten aufzunehmen. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.09.2017), stellt die Gemeinde Helmstadt-Bargen dafür Zehn Plätze zur Verfügung. Sollte im Kindergarten Bargen eine Aufnahme nicht möglich sein, ist auch eine Aufnahme in anderen Einrichtungen der Gemeinde Helmstadt-Bargen möglich.

§ 2

Finanzielle Beteiligung der Stadt Bad Rappenau

Die Stadt Bad Rappenau beteiligt sich am jährlich entstandenen Betriebsabmangel, den die Gemeinde zu tragen hat.

Zu den Betriebskosten gehören:

- a) Personalkosten einschl. personalbezogener Aufwand
- b) Heizung, Reinigung u. Beleuchtung
- c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- d) Anschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen

e) die laufende Gebäude- und Grundstücksunterhaltung

Der Betriebsabmangel ergibt sich aus den Betriebskosten abzüglich der Einnahmen (Elternbeiträge, Personalkostenzuschüsse, sonst. Zuschüsse des Kreises oder des Landes). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gewährt die Stadt Bad Rappenau der Gemeinde Helmstadt-Bargen jährlich einen pauschalen Betriebskostenzuschuss je zur Verfügung gestellten Kindergartenplatz in Höhe von 1.250,- €, also insgesamt 12.500,-€ unabhängig von der tatsächlichen Belegung. Dieser pauschale Betriebskostenzuschuss ist zum 01.03. eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 01.03.2018.

Davon unabhängig ist weiterhin der interkommunale Kostenausgleich entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Kindergartenplätze zu gewähren.

§ 3

Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt am 01. September 2017 (Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018) in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragspartnern nach einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das jeweilige Ende des Kindergartenjahres (das Kindergartenjahr endet immer am 31.08) gekündigt werden.

§ 4

Besondere Vereinbarungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Helmstadt, den
Für die Gemeinde Helmstadt-Bargen

Bad Rappenau, den
Für die Stadt Bad Rappenau

Wolfgang Jürriens
Bürgermeister

Hans Heribert Blättgen
Oberbürgermeister